

Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

(11. Februar 1949 – 21. Oktober 2020) – Liebhaber des Lebens

Traugott Schächtele

Ich bin Ulrich Fischer in den Achtziger Jahren zum ersten Mal begegnet. Er war damals Gemeindepfarrer in Heidelberg. Engagiert, überaus aufgeschlossen für Neues, mit guten Predigten, ansprechendem kirchenmusikalischem Programm, politisch und parteiisch die strittigen Themen aufgreifend, Heimstatt bietend für Menschen und Gruppen, die andere lieber nicht in ihren Räumen haben wollten. Dieses Profil eines Gemeindepfarrers, der nicht davor zurückschreckt anzuecken, fiel auf, nicht nur mir, der ich gerade in den letzten Zügen meines eigenen Theologiestudiums steckte. So oder so ähnlich könnte ich mir den Beruf eines Pfarrers auch vorstellen, dachte ich damals. An solchen Kolleginnen und Kollegen freue ich mich bis heute.

Die Herausforderung, auch im Verbinden und Integrieren verschiedener theologischer und politischer Positionen Wirkung entfalten zu können, war ein Lernprogramm, das Ulrich Fischer eher später, als Dekan in Mannheim, vor allem als Landesbischof in Baden bewusst in sein Handlungspotential aufgenommen hat, freilich ohne seine Leidenschaft, politisch klare Akzente zu setzen, dranzugeben. Unvergessen ist etwa sein engagierter Einsatz gegen eine, wie er sagte, „Verdinglichung des Menschen“ in der Ausstellung „Körperwelten“ von Prof. Gunther von Hagens in Mannheim im Jahre 1997.

Ulrich Fischer ist mehr als 500 km nördlich seines späteren Wirkungskreises als Pfarrer der badischen Landeskirche in Lüneburg als Zweitjüngster von fünf Geschwistern geboren. Wer die weiten Felder Niedersachsens mit ihren Koppeln und den unzähligen Pferden in der landschaftlichen Weite um die Heide herum kennt, hätte sich nicht gewundert, ihn als Landesbischof in einer Miniaturausgabe dieser Landschaft zu treffen. Die letzten eineinhalb Jahrzehnte seines Lebens lebte er zusammen mit seiner Frau und der Familie einer seiner drei Töchter auf einem Reiterhof, in der ländlichen Idylle zwischen Karlsruhe und Mannheim gelegen. Die Arbeit auf dem Hof, umgeben von Pferden, Hunden und Hühnern, der Bau von Unterständen und Zäunen, war der Ort, an dem er für seinen „Dienst im Bischofsamt“, wie er selber gerne sagte, den nötigen Abstand und neue Kräfte gefunden hat.

Seit seinen Studentagen – neben Heidelberg hatte er auch in Göttingen studiert – waren ihm Baden und insbesondere die Kurpfalz bleibend Heimat geworden. In der Woche, in der der entschieden für Menschen jüdischen Glaubens eintretende ehemalige Pfarrer an Heiliggeist, Hermann Maas, beerdigt wurde, sei er nach Heidelberg gezogen, so erzählte er mir einmal. Der Gottesdienst in der Heiliggeistkirche in Heidelberg zum Gedenken an den 50. Todestag von Hermann Maas am 27. September 2020 war der letzte, den Ulrich Fischer besuchen und mitfeiern konnte. Den Namen Hermann Maas trug später auch das Gemeindehaus seiner Gemeinde in Heidelberg-



Abb. 1:
Ulrich Fischer. Foto: ekiba

Kirchheim. Thema der Promotionsarbeit von Ulrich Fischer, geschrieben beim Heidelberger Neutestamentler Christoph Burchard, war die „Eschatologie und Jenseitserwartung im hellenistischen Diasporajudentum“.

In Heidelberg war er eine Dekade lang Gemeindepfarrer (1979–1989), in Mannheim für einige Jahre (bis 1998) auch Dekan. Dazwischen lag die reiseintensive Zeit als Landesjugendpfarrer (1989–1995), die ihn ein ums andere Mal in alle Regionen und Bezirke der Landeskirche gebracht hat. Von der dabei erworbenen Kenntnis von Menschen, Landschaften und Frömmigkeitsprägungen konnte er als Landesbischof reichlich profitieren. Das Bischofsamt hatte er von 1998 bis 2014 inne.

Ulrich Fischer war ein überaus facettenreicher Mensch. Seine weltoffene und liberale Theologie war gepaart mit einer bisweilen durchaus erbaulich artikulierten Frömmigkeit, deren Wurzeln in der Jugendarbeit seiner niedersächsischen Heimatgemeinde liegen. Eine Reise zur Mega Church in Willow Creek im Jahre 2001 lässt ihn begeistert zurückkehren. Ihm liegt am Herzen, einiges von dem, was er in Chicago erlebt hat, auch in seine Kirche hinein zu übersetzen.

Gut wahrnehmbar ist dieser Zug seiner Frömmigkeitsprägung auch bei der gottesdienstlichen Liedauswahl. Eine gute Brücke zu anderen Traditionen findet er dabei in den anglikanischen Chorälen. „Die Kirche steht gegründet“ (EG 264) durfte bei keinem Ordinationsgedenken fehlen, in Andachten stimmte er durchaus gerne „Vergiss nicht zu danken dem ewigen Herrn“ (EG Baden 618) an, wenn er nicht durch das Spiel der Posaune am Mitsingen gehindert war. Den Posaunenchören fühlt er sich in besonderer Weise verbunden. Im Ruhestand wird er Obmann der Posaunenarbeit in Baden und auf EKD-Ebene Vorsitzender des Evangelischen Posaunendienstes in Deutschland

Rückblickend auf Ulrich Fischers Wirken in verantwortlichen Positionen in der Landeskirche und in der EKD lassen sich weitere durchgeholtene Linien wahrnehmen:

Da ist seine Fähigkeit, Dinge in einem weiteren Zusammenhang zu sehen und auch öffentlich zur Sprache zu bringen. Dies spiegelte sich landeskirchlicherseits wieder in einer Neuaufstellung der Öffentlichkeitsarbeit, auf EKD-Ebene später auch in der Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats beim Gemeinschaftswerk der evangelischen Publizistik, als „Medienbischof“, wie manche ihn deshalb charakterisiert haben. Kirche muss sich öffentlichkeitswirksam artikulieren, sowohl in ihrer medialen wie missionarischen Praxis – diese Einsicht versuchte er, ins Leben zu ziehen. Im Ruhestand hat er sich deshalb auch – in bewusster Ergänzung dieser auf Medien bezogenen Linie – zugleich als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste ehrenamtlich engagiert.

Der Blick auf das Ganze zeigt sich bei ihm auch in der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in den Gremien, die dies abbilden. Als Landesjugendpfarrer wird er zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (aej) gewählt. Als Landesbischof übernimmt er 2000 den Vorsitz in der Arnoldshainer Konferenz; drei Jahre später wird er der erste Vorsitzende der Union Evangelischer Kirchen, eine Aufgabe, die er mit großer Leidenschaft bis zum Ende seiner bischöflichen Tätigkeit innehält. Den Charakter als einer Gemeinschaft im Übergang, der der UEK von Anfang an innewohnt, nimmt er überaus ernst. Er denkt eher von der EKD als Ganzes als von den Interessen der gliedkirchlichen Verbünde her, sein Engagement in der UEK erscheint ihm gerade unter dieser Hinsicht lohnend und schlüssig. Als EKD-

Ratsmitglied (seit 2009) wirkt er daher als einer der Motoren bei der Ausarbeitung des Verbindungsmodells, das die Gemeinschaft von UEK und VELKD in eine neue Spur setzt. Die Leidenschaftlichkeit des Parteiischen beim jungen Gemeindepfarrer wandelt sich hin zu einem Ethos der Integration im Strukturellen, ohne auf klare Worte bei den Themen, die ihm am Herzen liegen, zu verzichten.

Es verwundert nicht, dass dieses mit einem Mal höchst integrative Wirken sich in der ökumenischen Gemeinschaft seiner badischen Kirche mit der Erzdiözese Freiburg ebenso auswirkt wie auf EKD-Ebene in den regelmäßigen Begegnungen im Gesprächskreis von Personen im Bischofsamt der evangelischen wie der römisch-katholischen Kirche. Ulrich Fischers Satz, dass in Baden „die ökumenischen Uhren anders gehen“, ist längst sprichwörtlich geworden.

Eine Frucht seiner ökumenischen Kontakte sind zwei kleine Schriften zum Thema Abendmahl und Ordination, die er in der ersten Phase seiner Bischofszeit veröffentlicht hat. Gerade im Blick auf letzter fällt eine sehr unterschiedlich geartete Doppelstrategie ins Auge. Zum einen plädiert er für einen sehr geweiteten Zugang zum Pfarramt und initiiert das sogenannte Bischofsstipendium, das geeigneten Personen über ein gefördertes und sehr konzentriertes Studium der Theologie den Weg ins Pfarramt möglich macht. Bei der Ordination selber macht er den Zugang dann sehr schmal und bindet ihn – aus ökumenischer Rücksicht, wie er betont – eng an das Bischofsamt. An die Stelle des vormals üblichen Gespräches zur Vorbereitung der Ordination tritt eine mehrtägige Rüste. Die Aufgabe der in Baden zuvor lange Zeit üblichen Praxis, dass der Landesbischof jede ordinierte Person auch mit einer Ordination beauftragen kann, hat durchaus zu Kontroversen im Kreis der Pfarrpersonen geführt, die bis in die Gegenwart ab und an noch aufflammen.

Seit seiner Zeit als Gemeindepfarrer bis ans Ende seiner Bischofszeit prägen Ulrich Fischer die Themen des konziliaren Prozesses. Er ist sein Zugang zu den Themen der weltweiten Ökumene, weniger eine internationale Reisetätigkeit zu ökumenischen Zielen. Bei den Themen im Zusammenhang von „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ erweist er sich bis zuletzt als streitbar und zugleich als jemand, der bei diesen Themen den Konsens mitnichten auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner sucht. Streitbar ist er bei diesen Themen durch alle Wechsel in seinen Ämtern geblieben. Schon als Gemeindepfarrer ist er Mitinitiator einer Gruppe gewesen, die sich für einen Gehaltsverzicht im Pfarramt eingesetzt hat. Nachhaltiges Wirtschaften und Klimaschutz sind für ihn die großen politischen Themen vor allem während seiner Bischofszeit. „Die Menschen in den reichen Industriestaaten müssen einen neuen Lebensstil entwickeln, der unseren Enkeln die gleichen Chancen lässt, wie wir sie haben“, äußert er in einem Interview. Ab 2011 wird er zur evangelischen Stimme in der Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ der Bundesregierung, eine Aufgabe, die er mit großer Leidenschaft wahnimmt.

Ein würdigender Rückblick auf Ulrich Fischer kommt nicht ohne die Würdigung dessen aus, was ihm die Musik bedeutet. Er ist ohne Musik nicht zu denken, vor allem nicht ohne die Kantaten von Johann-Sebastian Bach. Viele hat er zusammen mit seiner Frau in verschiedenen Chören selber mitgesungen. Singend und musizierend erschließt sich ihm die Welt noch einmal ganz neu. Auch das, was ihn ausgemacht hat, erschließt sich in vielerlei Hinsicht nur über die Musik, eben auch seine Frömmigkeit und seine Theologie.

Neben der Musik findet er im Sport einen Ausgleich zu den beruflichen Herausforderungen. Oftmals kam er gerade schon vom Joggen zurück, wenn ich mich während einer Synodentagung direkt vom Zimmer auf den Weg in den Speisesaal aufgemacht habe. Sein gutes Gedächtnis ließ ihn immer wieder auf die Namen von Fußballern, auf Spielergebnisse, ja sogar auf einzelne Spielsituationen zurückkommen. Solche Erinnerungen tauchen vor allem dann auf, wenn man abends bei einer Visitation oder an der Bar im Haus der Kirche in Bad Herrenalb beieinander gesessen ist.

Sich an Ulrich Fischer zu erinnern, heißt zuletzt auch, sich an den Umgang mit seiner schweren Erkrankung zu erinnern, die am Ende auch zu seinem Tod geführt hat. Er kann in bewundernswerter Offenheit über seine Situation auf dem Weg zum Sterben sprechen. Ulrich Fischer war ein Liebhaber des Lebens. Sein herzliches Lachen war sein Markenzeichen. Im Spüren des näher rückenden Sterbens verschweigt er nicht, dass es für ihn eine Spannung zwischen dem „Gerne-leben-wollen“ und dem „Getrost-auf-den-Tod-zugehen“ gebe. Die Dankbarkeit erweist sich am Ende als stärker als die Angst, sie ist für ihn der prägende cantus firmus. Dankbar ist er für seine Frau, seine Familie, auch für seinen geliebten Pfarrberuf. Im Blick auf das mögliche Ende seines Lebens finden seine Theologie und seine geistliche Prägung in einem stark christologisch geprägten Glauben zusammen. In einem Interview sagt er: „Am Ende steht also die Gewissheit, von Jesus Christus aufgenommen zu werden. Gott meint es gut mit mir, und ich werde weiter in der Gemeinschaft Jesu leben – das trägt mich durchs Leben.“

In dieser Gewissheit ist Landesbischof i.R. Ulrich Fischer am 21. Oktober 2020 im Kreis seiner Familie gestorben. Die Dankbarkeit für den Menschen, den Pfarrer und Bischof geht weit über den Kreis der Familie hinaus. Er wurde auf dem Friedhof seines Wahlwohnortes Neulußheim beim Klang der Posaunen bestattet. In einem von seinem Nachfolger Jochen Cornelius-Bundschuh geleiteten Gedenkgottesdienst in Karlsruhe, in dem der Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm die Predigt hielt, hat die evangelische Landeskirche in Baden seiner gedacht.

Nicht nur seine Stimme und sein Lachen fehlen. Auch seine Lust vorauszugehen. Im Leben war sie Ulrich Fischer eigen. Und jetzt auch auf seinem Weg in die bleibende Gegenwart Gottes.

Wohlan, meine Herren, wir sind vereinigt,
geben Sie sich die Hände!

Der Handschlag in Recht und Ritual der evangelischen Kirche

Uwe Kai Jacobs

I. Handschlag zur Kirchenunion

Die Zweihundert-Jahrfeiern der insgesamt zwölf lutherisch-reformierten Kirchenunionen der Zeit von 1817 bis 1822¹ beschäftigen seit längerem die kirchenhistorische Wissenschaft, aber auch evangelische und regionale Publizistik.² Zu den Jubilaren dieser Feiern gehören neben den prominenten Unionskirchen wie Preußen, Nassau und Baden auch fast vergessene Vereinigungen. Zu ihnen zählt die evangelische Kirche im kurhessischen Konsistorialbezirk Hanau.³ Die Unionskirche entstand am 1. Juni 1818 mit der Hanauer Union.

Diese Kirchenunion umfasste 221 reformierte – darunter eine waldensische⁴ – und lutherische Kirchengemeinden mit rund hunderttausend Gemeindegliedern.⁵ Die Mitgliederzahl mutet geringer an, als es ihrer historischen Bedeutung entspricht. Ein Vergleich mit der Summe der Gemeindeglieder, die von der pfälzischen Union (ebenfalls 1818) betroffen waren, macht dies deutlich: In der Pfalz ging es um 235.000 Protestanten.⁶ Heute reicht die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck dank

¹ Liste bei Emil Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1895, 99f.

² Zu Baden in Auswahl: Johannes Ehmann/Gottfried Gerner-Wolfhard (Hgg.), 200 Jahre Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden: 1821–2021. Geschichte – Gottesdienst – Gemeinde, Neulingen 2020; Udo Wennemuth (Hg.), Bildatlas zur badischen Kirchengeschichte 1800–2020, Ubstadt-Weiher 2021; Badische Heimat 101/1 (2021): 200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden.

Zu den Unionen insgesamt wie im Einzelnen: Andreas Metzing, Unionen in den außerpreußischen Staaten Deutschlands im 19. Jahrhundert, in: UEK (Hg.), Gemeinsam evangelisch. 200 Jahre lutherisch-reformierte Unionen in Deutschland, Hannover 2016, 33–56.

³ Albert de Lange, Die deutschen Waldenser im 19. und 20. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Dreihundert Jahre Waldenser in Deutschland: 1699–1999. Herkunft und Geschichte, Karlsruhe 1998, 113–140, bes. 115.

⁴ Ebd.

⁵ Erhard Bus, Aus zwei mach eins. Die Hanauer Union von 1818. Ursachen, Zustandekommen, Auswirkungen, in: Steffen Merle (Hg.), Zusammen in Vielfalt glauben. FS „200 Jahre Hanauer Union“, Berlin 2018, 297–355, bes. 321; Red., Glückliches Ende eines langen Religionsstreits, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.9.2018, 47.

⁶ Roland Paul, Die pfälzische Kirchenunion von 1818 und ihre Vorgeschichte, in: Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Hg.), Mutig voran. 200 Jahre Pfälzer Kirchenunion, Speyer 2018, 21–34, bes. 24.

ihres Kirchenkreises Hanau, der auf den genannten Konsistorialbezirk zurückgeht, weit nach Süden, nämlich bis an den Main.

Wie die badische und die pfälzische Kirchenunion, so war auch die Hanauer Union synodal verantwortet und kann als „Union von unten“ gelten. Eine quasi notarielle Rolle übernahm in Hanau der Synodalvorsitzende, Konsistorialrat Wilhelm Iber. Er stellte den frisch gefundenen Konsensus seiner Synode in der Abendmahlsfrage mit den Worten fest:

*Wohlan, meine Herren, wir sind vereinigt, geben Sie sich die Hände!*⁷

Der allseitige Handschlag besiegelte den Konsens. Er war ein zeremonielles, aber auch ein emotionales Zeichen. Der Durchbruch in den synodalen Verhandlungen zur Kultusunion⁸ war erreicht. Es herrschte Einmütigkeit. Drei Jahre darauf sollte die badische Unionssynode ebenfalls in Einmütigkeit gipfeln (Bekenntnisunion).⁹

II. Handsymbolik

Die Hand vertritt nach klassischer Auffassung den gesamten Menschen.¹⁰ Der Hanauer Handschlag Aller miteinander war daher sinnbildlicher Ersatz für eine offene Abstimmung, bei der mit erhobener Hand votiert wird (Handzeichen). Die Rolle der Hand in der Vertretung der Person wird in vielen Symbolismen deutlich, gegenständlichen wie sprachlichen: Die *Handschuhehe* als historische Eheschließungsform unter Abwesenden, die *Trauung zur linken Hand* als Synonym der morganatischen Ehe und der *Treuhänder* als Vertreter der Vermögensinteressen eines Dritten. Sich der Symbolik des Handschuhs zu bedienen, lag in der Zeit um 1500 für die Herren von Handschuhsheim im doppelten Sinne des Wortes nahe.

Der Handschlag selbst gehört zu den ältesten Universalien der Weltgeschichte, „was in dem Glauben an seine magischen Wurzeln (Berührungszauber) begründet ist.“¹¹ Auf den biblischen Handschlag muss nicht eigens verwiesen werden.¹²

Dass die Handsymbolik den Raum des Rechts ergriffen hat, wird nicht verwundern. Der Vertragsschluss per Handschlag zählt zu den tradierten rechtshistorischen Gebärden (*manum dare*), die noch heute in Gebrauch stehen, und zwar immer dort, wo die Tradition Bindekraft ausübt – zum Beispiel beim Kauf von Nutzvieh auf Vieh-

⁷ Erklärung des hanauischen Synodalvorsitzenden, in: Reinhard Dietrich/Simone Heider-Geiß, Die evangelische Marienkirche Hanau, Kassel 2001, o. S. [24]; ebenso in: Bus (wie Anm. 5), 323.

⁸ Metzing (wie Anm. 2), 37, 50f.

⁹ Solcherweise einig in sich war die Generalsynode, vgl. § 10 Satz 1 Unionsurkunde vom 26. Juli 1821, abgedruckt bei Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Köln 2011, 609ff., bes. 614.

¹⁰ M. Kobler, [Art.] Hand, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, Berlin 1971, 1927.

¹¹ Ruth Schmidt-Wiegand, [Art.] Gebärden, in: Albrecht Cordes u. a. (Hgg.), HRG (wie Anm. 10), 1, Berlin 2004, 1954–1969, bes. 1963.

¹² Hes 17,18; Hi 17,3.



Abb. 1:
Sandsteinrelief eines Handschuhs, Tiefburg der Herren von Handschuhsheim in Heidelberg-Handschrusheim (Foto: Uwe Kai Jacobs 2020)

märkten. Der zarte Zauber des Anfangs mag dagegen der Handreichung der Ehepartner (*dextrarum iunctio*) im klassischen Trauungsritual¹³ innewohnen. Es behielt auch nach Einführung der obligatorischen Ziviltrauung seinen Charme. Das Trauformular für die evangelische Kirche des Großherzogtum Badens von 1870 zeugt davon:

Geistlicher: Wechselt die Ringe zum Zeichen und Unterpfand eurer ehelichen Liebe und Treue.

(Nachdem dies geschehen):

Knieet nieder und gebet einander die rechte Hand.

*(Auf die verbundenen Hände seine rechte Hand legend spricht der Geistliche) [...]*¹⁴

Umgekehrt gleicht ein verweigerter Handschlag einem Affront, was rechtliche Konsequenzen auslösen kann, wenn die Verweigerung bei einer öffentlichen Zeremonie geschieht.¹⁵

¹³ Louis Carlen, Orte, Gegenstände, Symbole kirchlichen Rechtslebens, Freiburg/Schweiz 1999, 107f.

¹⁴ Art. 3 Kirchliches Gesetz vom 20.1.1870, Die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betreffend, in Verbindung mit der Anlage „Formular für die Trauung“, in: Georg Spohn, Kirchenrecht der Vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großherzogtum Baden, Zweite Abtheilung: Kirchenverwaltung, Karlsruhe 1875, 268ff., bes. 271.

¹⁵ Verweigerter Handschlag eines Polizeibeamten muslimischen Glaubens gegenüber einer Kollegin bei einer dienstlichen Veranstaltung – dies führte zu einem Disziplinarverfahren; verweigerter Handschlag eines ausländischen Einwohners muslimischen Glaubens gegenüber der Vertreterin der Kommune bei seiner Einbürgerungszeremonie – die Einbürgerung wurde abgelehnt (bestätigend VGH Mannheim 2020); verweigerter Handschlag eines Soldaten der Bundeswehr gegenüber Frauen – dies führte zur Entlassung aus dem Dienst (bestätigend OVG Rheinland-Pfalz 2019).

Der Hanauer Handschlag war ein einmaliger Fall. Er ereignete sich nur am 1. Juni 1818. Einen seriellen, auf Wiederholung angelegten Fall stellt dagegen der Handschlag der Kirchenältesten und der Synodenal dar, für den es zahlreiche Zeugnisse in Vergangenheit und Gegenwart gibt.

III. Handschlag beim Gelöbnis von Kirchenältesten und Synodenal

Das eintretende Glied des Kirchengemeinderats wird von diesem nach dem vorliegenden Formular verpflichtet, es gelobt treue Erfüllung seiner Pflichten unter Gottes Beistand und bekräftigt sein Gelübde durch Handschlag.

Drei Jahre nach der Hanauer Kirchenunion bestimmt dies das badische Kirchenrecht. Das Zitat entstammt § 7 der badischen Kirchengemeindeordnung, die als Beilage C der badischen Unionsurkunde von 1821 beigegeben ist.¹⁶ Die Regelung blieb nicht ohne Erwähnung in der zeitgenössischen Literatur.¹⁷ Die nachfolgende badische Kirchenverfassung von 1861 erwähnt die *Bekräftigung* des Gelöbnisses *durch Handschlag* nicht mehr.¹⁸ Gleichwohl steht der Handschlag als bekräftigende Geste *eintretender Glieder des Kirchengemeinderats* noch heute in Baden in Gebrauch.¹⁹

Das badische Kirchenrecht der Zeitspanne von 1821 bis 1860 enthält keinen Solitär, auch wenn zeitgenössische Schwesternregelungen wie die Verfassungsbestimmungen der pfälzischen Unionsurkunde einer entsprechenden Regelung entbehren.²⁰ Ein vergleichbares Gelübde mit Handschlag – wie seinerzeit in Baden vorgeschrieben – geben noch heute die Mitglieder des Kirchenvorstands in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bei ihrer gottesdienstlichen Einführung ab.²¹ Die dortige Grundordnung bestimmt dies seit 1967, doch liegt angesichts der weitaus älteren badischen Regelung die Vermutung nahe, dass Kurhessen-Waldeck im Jahr 1967 einem alten Rechtsbrauch folgte.

¹⁶ § 8 Unionsurkunde in Verbindung mit Anlage C, www.kirchenrecht-baden.de/Unionsurkunde, aufgerufen am 11.2.2021. Zum Kontext siehe Jörg Winter, Die Unionsurkunde. Das Basisdokument kirchlicher Einigkeit und Einheit, in: Ulrich Bayer/Hans-Georg Ulrichs (Hgg.), Erinnerungsorte des badischen Protestantismus, Neulingen 2020, 273–279, bes. 275.

¹⁷ Georg Friedrich Köhle, Über die Reform der protestantischen Kirchenverfassung mit besonderer Beziehung auf Württemberg, Tübingen 1843, 110.

¹⁸ Vgl. § 32 Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden, GVBl. 1861, 57.

¹⁹ Vgl. Einführungsagende 2009 (wie Anm. 69; in Baden gültig). Mitteilung von Pfarrerin Anna Paola Bier (Pfarramt Ilvesheim) vom 9.4.2021; Monika Kohl, Ilvesheim: Kirchengemeinderäte ins Amt eingeführt, in: Mannheimer Morgen vom 21.1.2020.

²⁰ Vgl. § 14 (Kirchen-Vorstand oder Presbyterium) der Kirchen-Verfassung, in: Bernhard H. Bonkhoff, Geschichte der vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz 1818–1861, München 1986, 154.

²¹ Art. 25 Abs. 1 Grundordnung der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck (GO EKKW) vom 22.5.1967.